



Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst
Herrn Sektionsleiter
Univ.-Prof. Dr. Georg Lienbacher
Ballhausplatz 2
1010 Wien

per E-Mail: vpost@bka.gv.at

Aktenzahl	Ihre Nachricht vom	Posteingangs-Nr.	Postausgangs-Nr.	Name	DW	Datum
			8337	Dr. Urbantschitsch/vba	400	18.9.2007

Stellungnahme zum Entwurf eines BVG, mit dem das B-VG geändert und ein erstes Bundesverfassungsrechtsbereinigungsgesetz erlassen wird

Sehr geehrter Herr Sektionsleiter Dr. Lienbacher!

Die Energie-Control GmbH als sektorspezifische Regulierungsbehörde für den Energiebereich gestattet sich zum oben genannten Entwurf die folgende Stellungnahme abzugeben:

Regulierungsbehörden ist die Verwaltungsführung in erster Instanz übertragen. Sie haben etwa Tarife zu bestimmen oder Allgemeine Bedingungen zu genehmigen. Überdies schreiten Regulierungsbehörden als sektorspezifische Wettbewerbsbehörden ein, wenn Marktteilnehmer ein wettbewerbswidriges Verhalten an den Tag legen. Die Aufgaben erfordern einen besonderen Sachverstand, der einerseits durch die Zusammensetzung der weisungsfreien Kollegialbehörden (Mitglieder mit juristischem, technischem und/oder ökonomischem Hintergrund), andererseits durch das Personal der Regulierungs-GmbH gewährleistet ist. Aus diesem Grund sollte – wie dies auch im Entwurf vorgesehen ist – die Energie-Control Kommission bestehen bleiben und nicht im Bundesverwaltungsgericht aufgehen. Anzumerken ist jedoch, dass aufgrund des Wegfalls des Art 20 Abs 2 B-VG in der bisherigen Fassung die verfassungsrechtliche Grundlage für eine Mitwirkung von Richtern in einer Verwaltungsbehörde wegfiel. § 17 Energie-Regulierungsbehördengesetz – E-RBG (BGBl I Nr



121/2000 idF BGBl I Nr 106/2006), mit dem die Zusammensetzung der Energie-Control Kommission geregelt wird, ist eine einfachgesetzliche Regelung. Es wird daher angeregt, in Art 20 B-VG neu ausdrücklich vorzusehen, dass Richter als Mitglieder von weisungsfreien Verwaltungsbehörden tätig sein können.

Aus Sicht der Regulierungsbehörde ist es überdies erforderlich, dass das Bundesverwaltungsgericht in die Lage versetzt wird, sachgerechte und rasche Entscheidungen zu treffen. Dies ist insbesondere durch eine ausreichende personelle und finanzielle Ausstattung des Gerichts sicherzustellen. Das Bundesverwaltungsgericht soll sowohl kassatorisch als auch reformatorisch entscheiden. Gerade in letzterem Fall ist es notwendig, dass durch die Zusammensetzung des Gerichts bzw durch die dem Gericht zur Verfügung stehenden personellen und sonstigen Ressourcen (etwa für die Bestellung nichtamtlicher Sachverständiger) gewährleistet ist, dass sachgerechte und rasche Entscheidungen getroffen werden. Das Gericht ist in diesem Fall auch „Regulierungsbehörde“ im Sinne der gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben.

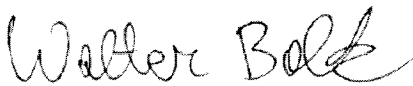
Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass die Energie-Control Kommission als Bundesbehörde eingerichtet ist, in manchen Belangen jedoch materielles Landesrecht anwendet. Als Beispiel sei hier die Genehmigung von Allgemeinen Verteilernetzbedingungen genannt (§ 16 Abs 1 Z 1 E-RBG iVm § 31 Abs 1 Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetz - EIWOG (BGBl I Nr 143/1998 idF BGBl I Nr 106/2006)). Die Energie-Control Kommission wird hier als Behörde in einer Angelegenheit tätig, die nach der Zuständigkeitsregel des Art 12 Abs 1 Z 5 B-VG in den Vollzugsbereich der Länder fällt (vgl etwa VwGH 2002/05/0072 vom 28.1.2003; 2002/05/0074 und 2002/05/1005 vom 18.2.2003 sowie 2002/05/0078 vom 20.5.2003). Nach Ansicht der Energie-Control GmbH sollten jedoch Beschwerden gegen Entscheidungen von Regulierungsbehörden ausschließlich beim Bundesverwaltungsgericht eingebracht werden können, weil andernfalls zur Kontrolle vereinzelter regulatorischer Aufgaben einer Regulierungsbehörde neun verschiedene Landesverwaltungsgerichte zuständig sind. Dies würde die Einheitlichkeit der Regulierungspraxis gefährden. Überdies müssten Landesverwaltungsgerichte ebenfalls so eingerichtet werden, dass der notwendige Sachverstand, insbesondere in technischer und ökonomischer Hinsicht, in Bezug auf das jeweilige Regulierungsgebiet vorliegt.



Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, eine verfassungsrechtliche Grundlage zu schaffen, die vorsieht, dass Beschwerden gegen Regulierungsbehörden jedenfalls an das Bundesverwaltungsgericht zu richten sind.

Für etwaige Rückfragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Energie-Control GmbH



DI Walter Boltz
Geschäftsführer



Dr. Wolfgang Urbantschitsch
Leiter Recht

Ergeht in Kopie per E-Mail an: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at